

Begründung
zum Bebauungsplan „Westvorstadt II“,
Teilbereich Nr. 92 „In der Westfeldmark“,
4. vereinfachte Änderung

1. Zweck und Notwendigkeit

Der Bebauungsplan „Westvorstadt II“ ist seit einigen Jahren rechtsverbindlich und wurde bereits in mehreren Änderungen fortgeschrieben.

Anlaß für die vorliegende Änderung ist die erfolgte Teilung eines sehr großen Grundstückes zum Zwecke einer Bebauung mit einem Doppelhaus.

Um bei der vorgenommenen Teilung auch das südliche Grundstück angemessen bebauen zu können, ist eine Erweiterung der Baugrenze nach Süden erforderlich. Weder die Grundzüge der Planung sind durch die Änderung berührt, noch sind angrenzende Grundstücke von dieser geringfügigen Änderung betroffen, so daß ein vereinfachtes Änderungsverfahren erfolgen kann.

2. Festsetzungen

Im Änderungsbereich wird die südliche Baugrenze um 2,50 m nach Süden erweitert, so daß die Doppelhaushälfte mit einem nach Süden orientierten Garten entstehen kann.

Alle weiteren Festsetzungen werden unverändert übernommen.

Die Eingriffsregelung kommt aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung nicht zum Tragen.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, im Juni 1999

stadt *ibbenbüren*

Stadtplanungsamt

G. Henckens-Kratzsch

Henckens-Kratzsch